



# HESSISCHER LANDTAG

23. 06. 2021

## Kleine Anfrage

Yanki Pürsün (Freie Demokraten) vom 10.08.2020

### Besuchsbeschränkungen in Krankenhäusern

und

### Antwort

Minister für Soziales und Integration

#### Vorbemerkung Fragesteller:

Trotz der zum 13. Juli 2020 gelockerten Besuchsregelungen in Krankenhäusern obliegt es den Krankenhäusern zu entscheiden, wie sie Besuch zulassen. Viele Einrichtungen sind ob der aktuell geltenden Regelungen verunsichert und verzichten auf weitere, nach Corona-Verordnung aber zulässige Lockerungen. Die Patienten und Besucher sind ebenso verunsichert, verzweifelt, und es fehlt zunehmend das Verständnis für die Besuchsverbote. Nach wie vor berichten Angehörige davon, dass sie ihre schwerkranken Verwandten nicht besuchen können.

#### Vorbemerkung Minister für Soziales und Integration:

Einleitend ist festzustellen, dass es „die Krankenhäuser“ schlechthin nicht gibt. Die Größe, die Zahl der jährlich behandelten Fälle, der Umfang des Besucheraufkommens, die räumliche Situation und auch die Gefährdungslage unterscheiden sich zwischen den einzelnen Krankenhäusern erheblich. Eine Besuchsregelung die in einem Krankenhaus, in dem vergleichsweise wenig komplexe Fälle behandelt werden, angemessen ist, würde in einer Station für immunsupprimierte Patientinnen und Patienten ein nicht zu verantwortendes Risiko darstellen. Ebenso fällt es einigen Krankenhäusern aus baulichen Gründen leichter, die Besucherströme zu lenken und die Einhaltung der Hygieneregeln sicherzustellen als anderen Krankenhäusern.

Im Übrigen zeigt der Anstieg der Infektionszahlen in der zweiten und der dritten Welle, dass die Abwägung zwischen den mit einem Besuch einhergehenden Gefahren für Patientinnen, Patienten, Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter und der positiven Wirkung von Besuchen, weiterhin mit Blick auf die aktuelle pandemische Situation und im Einzelfall erfolgen muss. Weder die Landesregierung noch die einzelnen Gesundheitsämter oder die Krankenhäuser schränken Besuche leichtfertig ein.

Diese Vorbemerkungen vorangestellt, beantworte ich die Kleine Anfrage wie folgt:

Frage 1. Wusste die Landesregierung vorab, dass Kliniken das neu geregelte Besuchsrecht nicht unmittelbar umsetzen würden?

Die Landesregierung wurde vorab nicht über die Vorgehensweise der einzelnen Krankenhäuser informiert.

Frage 2. Hält die Landesregierung es für angemessen, das Besuchsrecht von der Verfügbarkeit einer eigenen Besuchs-App abhängig zu machen?

Eine Ermöglichung von Besuchen per App stellt eine sinnvolle Möglichkeit zur sicheren und geordneten Durchführung von Besuchen dar.

Frage 3. Hält die Landesregierung es für sinnvoll, dass potentiell jede Klinik in Hessen eine eigene Besuchs-App entwickelt?

Angesichts der Tatsache, dass bis vor kurzem kein Bedarf an Apps zur Regelung von Besucherströmen in Krankenhäusern bestand, handelt es sich um einen neuen Markt, auf dem noch keine Standardlösungen bestehen. Es stand und steht den Krankenhäusern frei, sich gemeinsam für eine Lösung zu entscheiden.

Frage 4. War für die Landesregierung nicht absehbar, dass Krankenhäuser eigene Besuchsregelungen treffen würden?

Es ergibt sich bereits aus der Zuständigkeitsverteilung des Grundgesetzes, dass die Gesetzgebungskompetenz für das bürgerliche Recht bei der Bundesrepublik Deutschland liegt. Da das aus dem BGB resultierende Hausrecht der Krankenhäuser nicht durch eine landesrechtliche Regelung eingeschränkt werden kann, war anzunehmen, dass sich Besuchsregelungen im Einzelfall unterscheiden.

Frage 5. Erfüllt die Zweite Verordnung zur Bekämpfung des Corona-Virus ihren Zweck, wenn das Besuchsrecht bzw. die insbesondere in § 1 Abs. 2 und 3 aufgeführten Ausnahmen des Besuchsverbotes nicht oder nur eingeschränkt umgesetzt werden?

Die zweite Verordnung zur Bekämpfung des Corona-Virus erfüllt ihren Zweck, da sie zulässigerweise das landesrechtliche „Dürfen“ regelt. Bei Beibehaltung der vorherigen Regelung wären Besuche weiterhin stärker beschränkt gewesen. Eine Anpassung an die örtlichen Erfordernisse untergräbt diese Grundsatzentscheidung nicht.

Frage 6. Welchen Beitrag leistet die Landesregierung, um die Inanspruchnahme des Besuchsrechts zu ermöglichen und zu gewährleisten?

Die Hessische Landesregierung unterstützt die der Situation angemessene Entscheidung über die Zulässigkeit von Besuchen in Krankenhäusern, in dem sie in ständigem engen Austausch mit den Krankenhäusern ist. Dabei gilt der Grundsatz, dass so viel Besuche wie möglich zugelassen werden sollen und die Einschränkungen nur so weit gehen sollen, wie dies zum Schutz der Besuchten, anderer Patientinnen und Patienten, der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Krankenhäuser und der Stabilität der stationären Versorgung insgesamt unabdingbar ist.

Frage 7. Welchen Beitrag leistet die Landesregierung, um die Kliniken bei der Lockerung der Besuchsverbote zu unterstützen?

Durch ein entschlossenes Vorgehen gegen die COVID-19-Pandemie leistet die Landesregierung einen Beitrag dazu, Besuchsregelungen wieder unnötig werden zu lassen.

Frage 8. Arbeitet die Landesregierung an einer einheitlichen Besuchs-App für alle Kliniken?

Ein derartiger Wunsch wurde von den Krankenhäusern bislang nicht geäußert.

Wiesbaden, 9. Juni 2021

**Kai Klose**